

27/XI. 1914.

Zulassung von Feldpostpaketen zur Weihnachtszeit

(Kundmachung des Kriegsministeriums.)

Die herannahende Weihnachtszeit hat in der Bevölkerung den Wunsch gezeitigt, den lieben Angehörigen draußen im Felde die Trennung von der Familie durch Zuvendung der üblichen Weihnachtsgaben weniger fühlbar zu gestalten.

Dem allgemeinen Wunsche folgend, hat die Heeresverwaltung in ihrer Fürsorge um das Wohl der kämpfenden Soldaten, ungeachtet der fast unüberwindlichen Schwierigkeiten einer wirksamen Organisation des Feldpostverkehrs beschlossen, Feldpostpakete während der Zeit vom 5. Dezember 1914 bis einschließlich 15. Dezember 1914 für den ganzen Truppenbereich unter den nachstehenden Bedingungen zuzulassen:

Gewicht, Umfang und Inhalt.

1. Die Feldpostpakete dürfen das Gewicht von 5 Kg. und an Umfang 60 Zentimeter in jeder Ausdehnung nicht überschreiten.

2. Die Feldpostpakete dürfen außer Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen auch solche Erwaren enthalten, die dem Verderben nicht unterliegen, als Rauchsleich, trockene Würste, Salami, Hartkäse, Zwieback, Kates, Schokolade, Tee, Konerven in Blechboxen. Uebrigens sind zugelassen Zigarren, Zigaretten und Tabak.

Verpackung.

3. Die Verpackung muß dem weiten Transporte und den allfälligen Wetterunbilden entsprechend, besonders dauerhaft hergestellt sein.

Zur Umhüllung sind sonach Wachleinwand, wasserdichte Stoffe oder feste Holzlisten zu verwenden.

Die Stoffhülle ist zu vernähen, die Kiste gut zu vernageln. Gebrechliche Holzstücke, Postkartons und Papierumhüllungen sind unzulässig.

Adresse.

4. Die Adresse muß genau, richtig und auf der Umhüllung selbst angebracht oder aufgenäht sein. Die Verwendung von Papier zu Adressfahnen oder Adresszetteln ist zu vermeiden. Ungenaue, unrichtige und abfallende Adressen sind die Ursache von Paketverlusten.

Auf dem Paket ist links oben oder seitwärts der Name und Wohnort des Absenders anzugeben, und rechts oben „Feldpost“ anzuschreiben.

Die Adresse des Empfängers hat zu enthalten: Den Vor- und Zunamen, die Charge, den Truppenkörper, die Unterabteilung und als Bestimmungsort das Feldpostamt mit der richtigen Nummer.

Eine Abschrift der genauen Adresse ist in das Paket zu hinterlegen, damit das eventuell adresslos gewordene Paket nach Eröffnung behändigt werden könne.

Gefahr des Absenders.

5. Feldpostpakete werden nur auf eigene Gefahr des Absenders angenommen, weil die Post infolge eigenartiger Verhältnisse auf dem Kriegsschauplatz und der unabwendbaren Fälle der höheren Gewalt weder für das rechtzeitige, noch das richtige Anbringen einer Sendung haftbar gemacht werden kann. Nachdem eigene Zustellorgane im Felde nicht bestehen, ist auch das Verlangen nach einer besonderen Behandlung der Sendung, wie Einziehung eines Nachnahmebetrages, Expresszustellung, Zustellung zu eigenem Handen, Rückbescheinigung u. dgl. ebenso unzulässig wie die Angabe des Wertes.

Der Beischluß von Gegenständen von besonderem Werte oder von Bargeldmitteln ist unter allen Umständen zu unterlassen; sie sind dem im Felde Stehenden nicht von Nutzen, ihr Verlust kann aber den Versender hart treffen. Ein Ersatz für Verluste oder Abgänge wird nicht geleistet.

Begleitadresse.

6. Die Begleitadresse ist ordnungsmäßig auszurichten und bei dem Vordruck Wert mit den Worten „Auf eigene Gefahr“ zu versehen. Auf dem Abschneite der Begleitadresse ist nur der Name und der Wohnort des Versenders anzugeben. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte sind unzulässig, weil die Begleitadresse in die Hände des Adressaten nicht gelangt. Dagegen können anstatt eines Adresszettels Briefe mit der vollständigen Adresse des Empfängers in die Sendung eingelegt werden.

Frankierung.

7. Feldpostpakete unterliegen dem Frankierungszwang. Für jedes Paket ist die einheitliche Gebühr von 60 Heller, durch Aufkleben von Wertzeichen auf der Begleitadresse, zu entrichten.

Unanbringliche Pakete verfallen zugunsten der bedürftiger Mannschaften.

8. Feldpostpakete, die aus welcher Ursache immer im Felde unanbringlich geworden sind, fehladressierte oder adresslos gewordene Pakete ohne Adreßeinschluß, Pakete an vermählte, gefallene, verwundet oder erkrankt abgegangene Adressaten und dergleichen werden nicht zurückgeleitet. Der Inhalt solcher Pakete wird vom Abteilungs-Kommando an bedürftige Mannschaftenspersonen verteilt. Auf Entschädigung hat der Versender keinen Anspruch.